



SATZUNG

STAND: 24. Januar 2018

Eingetragen beim
Amtsgericht Mönchengladbach
im Vereinsregister 2506

Förderkreis Musikalisches Neuwerk e.V. Mönchengladbach

Präambel:

Der Förderkreis will den Männergesangverein MGsingt.de MGV Liederkranz Neuwerk bei der Durchführung von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen finanziell unterstützen.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Förderkreis Musikalisches Neuwerk Mönchengladbach.
2. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
und trägt dann den Zusatz e.V. zwischen den Wörtern Neuwerk und
Mönchengladbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Beschaffung von Mitteln für den Männergesangverein MGsingt.de MGV Liederkranz Neuwerk zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere seiner Konzerte und sonstigen kulturellen Veranstaltungen. Damit soll die Bereicherung des Kulturlebens in der Region sichergestellt und gefördert werden.
3. Finanzielle Mittel
 - a. Für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszweckes sollen finanzielle Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - c. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck im Sinne von §2 bejaht.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Beitrages in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
Mit dem Antrag anerkennt der Bewerber die Satzung des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt, der bis zum 30. September eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam;
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes bei Mitgliedern, die trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind oder die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig;
 - c. mit dem Tod;
 - d. durch Auflösung der juristischen Person.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages.
 - e. Wahl eines der beiden Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Bei der Vereinsgründung werden beide Kassenprüfer gewählt, von denen einer aber nur eine Amtszeit von einem Jahr hat.

- f. Beschlussfassung über die Berufung nach §3, Abs. 3b.
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über eine eventuelle Auflösung des Vereins.
2. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post.
- Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Die Anträge müssen schriftlich und begründet bis zum 30. November vorliegen, damit sie in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen werden können.
- Anträge, die nicht in der Einberufung der Mitgliederversammlung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen und von Beschlüssen betreffend §5, Abs. 1g. Hierfür ist jeweils eine 3/4-Mehrheit nötig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Bei Wahlen gilt folgende Regelung: Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Sitzungsleiter zu ziehende Los.
- Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
 - a. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Ihm gehören der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer an. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- b. Dem erweiterten Vorstand gehören der Stellvertretende Vorsitzende, der Stellvertretende Kassierer, der Stellvertretende Schriftführer und zwei Beisitzer an.
2. Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich.
3. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beträgt grundsätzlich zwei Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.
Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten wird in jährlichem Wechsel von der Mitgliederversammlung jeweils nur eine Hälfte des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
Hierbei wird so verfahren, dass in Jahren mit geraden Jahreszahlen der Vorsitzende, der Kassierer, der Stellvertretende Schriftführer, sowie ein Beisitzer gewählt werden, während in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen die Wahlen des Stellvertretenden Vorsitzenden, des Stellvertretenden Kassierers, des Schriftführers, sowie des anderen Beisitzers anstehen.
Nur bei der Vereinsgründung wird der gesamte Vorstand gewählt.
Um in den oben beschriebenen Wahlrhythmus zu gelangen, wird auf der Gründungsversammlung so verfahren, dass der Vorsitzende, der Kassierer, der Stellvertretende Schriftführer, sowie ein Beisitzer jeweils für zwei Jahre und der Stellvertretende Vorsitzende, der Stellvertretende Kassierer, der Schriftführer, sowie der andere Beisitzer jeweils nur für ein Jahr gewählt werden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift erstellt, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, zur Mitgliederversammlung einen Bericht über die wesentlichen Aktivitäten und Ereignisse des abgelaufenen Jahres, sowie den Kassenbericht zu erstatten.
6. Alle Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Männergesangverein MGsingt.de MGV Liederkrantz Neuwirk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungshistorie:

- Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2009 beschlossen.
- Auf der Mitgliederversammlung am 15. Januar 2013 wurde dem §6 der Absatz 6 hinzugefügt.
- Auf der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2017 wurde
 - in der Präambel, in §2, Abs. 2, und in §7 der Chorname *MGV Liederkrantz 1867 Neuwerk e.V.* durch den (zwischenzeitlich geänderten) Chornamen *MGsingt.de MGV Liederkrantz Neuwerk* ersetzt.
 - Ferner wurde der Wortlaut von §2, Abs. 2, gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom 22.07.2016 den Vorgaben der Mustersatzung nach § 60 AO angepasst.
 - Dann wurde der §5, Abs. 2, um die bisher fehlenden Regelungen zu Mitgliedsanträgen und Dringlichkeitsanträgen erweitert.
 - Weiter wurde im §5, Abs. 2, die fehlerhafte Angabe §5g durch §5, Abs 1g, ersetzt.
 - Letztlich wurde in §5, Abs. 1f, die allgemeine Angabe §3 durch die Angabe §3, Abs. 3b, konkretisiert.
- Auf der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2018 wurde §7 (Auflösung des Vereins) auf Bitte des Finanzamtes wörtlich an die Mustersatzung angepasst.